



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung folgende

### Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Amerikanischen Faulbrut

1. Für zwei Bienenbestände im Landkreis Vorpommern-Rügen ist am 7. Mai 2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Um den Standort der betroffenen Bienenhaltungen wird ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden und Ortsteile:
  - von der Gemeinde Kramerhof: die Ortsteile Groß Kedingshagen, Klein Kedingshagen, Vogelsang
  - die gesamte Hansestadt Stralsund - ausgenommen ist die Insel Dänholm und das südlich einer Linie vom Hafen Andershof über die Greifswalder Chaussee und dem Gartenfachmarkt Sundflor gelegene Gebiet des Stadtteils Andershof.
2. Tierhalter, die Bienen halten und der Anzeigepflicht der Bienenhaltung beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreis Vorpommern-Rügen bisher nicht nachgekommen sind, haben die Bienenhaltung unverzüglich beim Fachdienst schriftlich oder telefonisch (03831 357-2453 oder -2464) anzuzeigen.
3. Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den gemäß Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk Folgendes:
  - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - 3.5. Die Vorschrift von Nr. 3.3. findet keine Anwendung
    - a.) auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
    - b.) auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Ausnahmen von den verordneten Maßnahmen sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.
5. Für die in Nr. 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen gilt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz die sofortige Vollziehung.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Begründung

In zwei Bienenbeständen im Landkreis Vorpommern-Rügen ist am 7. Mai 2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirk um den betroffenen Bestand aufgrund des Flugverhaltens der Bienen größer als 1 km gefasst worden.

Gemäß § 1 a Bienenseuchen-Verordnung hat wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung sind die in Nr. 3 und 4 der Verfügung benannten Maßnahmen anzuordnen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Anordnungen in den Ziffern 1 bis 4 gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Verfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

  
Ralf Drescher  
Landrat



Stralsund, den 7. Mai 2018